

Erläuternde Bemerkungen zur **13. Umlagenordnungs-Novelle 2021**

Zur Änderung in Punkt 1 (§ 5 Abs.6):

Die Änderung folgt einer Empfehlung des Kammervorstands vom 25.05.2021.

Durch die Änderung wird der Prozentsatz zur Berechnung der Verzugszinsen in Anbetracht der derzeitigen banküblichen Zinsen von 5% p.a. auf 4% p.a. reduziert.

Die Änderung tritt mit 01.07.2021 in Kraft und gilt ab der Kammerumlagenabrechnung für das Jahr 2020. Umlagenabrechnungen für frühere Umlagen- bzw. Beitragsjahre werden daher unabhängig vom Abrechnungs- bzw. Bescheiddatum ab 01.07.2021 daher weiterhin mit 5% p.a. verzinst. Dass eine Änderung nur für die Umlagenabrechnung ab dem Umlagenjahr 2020 und später gilt, hat verwaltungstechnische Gründe und stellt zum anderen sicher, dass in bestehende Ratenvereinbarungen nicht eingegriffen wird.

Zur Änderung in Punkt 2 (§ 19):

Es erfolgt eine bloß redaktionelle Klarstellung, da die Beschlussfassung im Dezember 2020 pandemiebedingt nicht in einer Präsenzsitzung, sondern im Rahmen eines Umlaufbeschlusses erfolgt ist.